H 21106 B

Kirchlicher Anzeiger

für das Bistum Hildesheim

Nr. 6 | 15.12.2024

INHALT:

Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2024 114

Hinweise zur Adveniat-Aktion 2024 114

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2025 115

Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2025 116

Weltmissionstag der Kinder 117

Afrikatag 117

Der Bischof von Hildesheim

Statut des Priesterrates der Diözese Hildesheim 118

Ordnung über den Umgang mit Messtipendien in steuerlicher Hinsicht 120

Beschluss der Bistums-KODA 121

Ordnung für die Ständigen Diakone im Bistum Hildesheim 121

Bischöfliches Generalvikariat

Kollektenplan für das Jahr 2025 im Bistum Hildesheim 122

Feier der Zusage/Zulassungsfeier zur Taufe von erwachsenen Katechumenen 126

Grundsätze zur Vermarktung landwirtschaftlicher Flächen in kirchlichem Besitz für Bauvorhaben unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien 126

Kriterien Anlagenerneuerung 128

Kirchliche Mitteilungen

Gabe der Erstkommunionkinder 2025 131

Gabe der Neugefirmten 132

Personal-Chronik 133

Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2024

Liebe Schwestern und Brüder,

in Lateinamerika und der Karibik erleben Jugendliche täglich Armut und Perspektivlosigkeit. Oft sind sie auch schutzlos einem kriminellen Umfeld ausgeliefert und leiden unter Gewalt. Die Kirche vor Ort hilft vielen Jugendlichen dabei, Wege aus dieser Aussichtslosigkeit zu finden. Sie initiiert Projekte, in denen junge Menschen lernen, ihr Leben selbstbestimmt in die Hand zu nehmen und sich für eine gerechtere Welt einzusetzen. Das Lateinamerika-Hilfswerk Adveniat unterstützt sie dabei.

Im Rahmen der diesjährigen Weihnachtsaktion zeigt Adveniat an Beispielen aus El Salvador, Kolumbien und Peru, wie sich Gemeindemitglieder, Ordensleute und Priester für junge Menschen engagieren: Neben sicheren Schutzräumen bieten sie ihnen Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten an. Vor allem lassen sie die Jugendlichen spüren, dass sie wichtig und wertvoll sind. So lernen sie Vertrauen, schöpfen Hoffnung und entwickeln neuen Lebensmut. Einer dieser Jugendlichen forderte: „Glaubt an uns – bis wir es tun!“ Dieses Zitat wurde zum Motto der diesjährigen Adveniat-Aktion.

Liebe Schwestern und Brüder, durch Ihre solidarische und großzügige Spende bei der Weihnachtskollekte, die den Projekten von Adveniat zugutekommt, helfen auch Sie den Jugendlichen dabei, ihr Leben eigenverantwortlich zu gestalten. Zeigen Sie Ihre Verbundenheit mit den armen Menschen in Lateinamerika und der Karibik, insbesondere mit den Jugendlichen, bitte auch durch Ihr Gebet!

Fulda, den 26.09.2024

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Dieser Aufruf soll in den Amtsblättern veröffentlicht, am 3. Adventssonntag, dem 15. Dezember 2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtsfeiertag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippen-Feiern, gehalten wird, ist ausschließlich für den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V. bestimmt.

Hinweise zur Adveniat-Aktion 2024

Die Adveniat-Weihnachtsaktion 2024 steht unter dem Motto „Glaubt an uns – bis wir es tun!“ und stellt Adveniat-Projektpartner/innen vor, die Jugendlichen zur Seite stehen, die täglich durch Armut, Gewalt und Perspektivlosigkeit bedroht sind.

Für die Adveniat-Weihnachtsaktion 2024 wurden vielfältige Materialien entwickelt, die sowohl gedruckt als auch digital angeboten werden. Sie führen in die Thematik ein und werden den Gemeinden zur Vorbereitung von Gottesdiensten und Krippenfeiern, der Weihnachtskollekte und der Öffentlichkeitsarbeit angeboten. Adveniat bittet darum, die Spendentüten für die Weihnachtskollekte nicht nur in den Kirchen auszulegen, sondern zu den Menschen zu bringen, z. B. durch eine Verteilung mit dem Pfarrbrief oder durch die Auslage in kirchlichen Einrichtungen. Materialbestellungen können jederzeit online unter www.adveniat.de/weihnachtsaktion, per Telefon, Fax oder E-Mail aufgegeben werden.

Die Adveniat-Weihnachtsaktion wird am 1. Adventssonntag, (1. Dezember 2024) in Königsbrunn im Bistum Augsburg mit Beteiligung von Gästen aus Kolumbien eröffnet. Der Gottesdienst wird von domradio.de im Internet übertragen. Für den 1. Adventssonntag bietet es sich an, in den Gemeinden die Adveniat-Plakate auszuhängen und das Adveniat-Magazin zur Weihnachtsaktion auszulegen. Für den Pfarrbrief, die Homepage und die Präsenz in den sozialen Netzwerken bietet Adveniat unter www.adveniat.de/gestaltungshilfen zahlreiche Gestaltungshilfen an. In den Gemeinden sollen die Gläubigen auch auf die Möglichkeit der Online-Spenden hingewiesen werden.

Für die Adventszeit bietet Adveniat verschiedene Gestaltungselemente an, die den Advent in der Familie und in der Gemeinde bereichern können: den Adventsbegleiter 2024 „Gott ist bei uns in Gesundheit, Krankheit und Al-

ter“, eine Frühschicht, eine Spätschicht und Inspirationen für die Auslegung der Sonntagsevangelien.

Am 3. Adventssonntag, dem 15. Dezember 2024, sollen in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen, der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Spendentüten für die Adveniat-Kollekte in den Kirchen verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe an Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtsfeiertag mit in den Gottesdienst zu bringen oder im Pfarrhaus abzugeben. Sie können Ihre Spende auch auf das Kollektenkonto ihrer (Erz-) Diözese überweisen. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist der Hinweis „Weiterleitung an den Bischöflichen Aktion Adveniat e. V.“ zu vermerken.

An Heiligabend bietet es sich an, in den Krippenfeiern und Gottesdiensten die Anregungen zur Gestaltung der Feiern zu nutzen. So kann z. B. der Adveniat-Krippenaufsteller verteilt werden, eine Weihnachtsgeschichte aus den Materialien vorgelesen oder ein Krippenspiel präsentiert werden. Alle Anregungen und Bestellmöglichkeiten finden sich unter www.adveniat.de/engagieren/advent-erleben.

In allen Gottesdiensten an Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Adveniat-Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe oder die Übernahme der Vorlage zum Kollektenaufruf, die an die Pfarrer bzw. Pfarreien versendet wird. Bitte weisen Sie auch in den Pfarrbriefen auf die Wichtigkeit der Kollekte hin und verweisen Sie auf die Möglichkeit der Online-Spende unter www.adveniat.de/spenden.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarreien bzw. Gemeinden mit dem Vermerk „Adveniat 2024“ vollständig bis spätestens zum 15. Januar 2025 auf das Konto bei der Darlehnskasse Münster (BIC: GENO DE M1 DKM/ IBAN: DE 25 4006 0265 0000 0043) unter der Angabe der Buchungskontonummer 442 1004 und des 8-stelligen Kirchengemeindekennzeichens zu überweisen. Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spenderinnen und Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei allen Kollekten an Heiligabend und am 1. Weihnachtsfeiertag eingenommenen Mittel vollständig an die (Erz-)Diözesen abzuführen.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden. Adveniat bietet entsprechende Vorlagen für den Pfarrbrief unter www.adveniat.de/gestaltungshilfen sowie Dankkarten für den Versand von Spendenbescheinigungen unter www.adveniat.de/bestellungen an.

Gemeinden, die ihre Weihnachtsgottesdienste im Internet streamen, bietet Adveniat Einspieler und Informationsfolien an, die z. B. unmittelbar vor dem Gottesdienst eingespielt werden können. Sie können heruntergeladen werden auf der Seite: www.adveniat.de/weihnachtsaktion

Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2024 erhalten Sie bei: Bischöfliche Aktion Adveniat e.V., Gildehofstraße 2, 45127 Essen, Tel.: 0201 / 1756-295; Fax: 0201 / 1756-111 oder im Internet unter www.adveniat.de/weihnachtsaktion.

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2025

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Begleiterinnen und Begleiter in Gemeinden,
Gruppen und Verbänden,
liebe Schwestern und Brüder!

Rund um den Dreikönigstag am 6. Januar ist es wieder so weit: Zum 67. Mal ziehen Sternsingerinnen und Sternsinger von Haus zu Haus, bringen den Menschen Gottes Segen für das neue Jahr und sammeln Spenden für Kinder weltweit. Die Aktion Dreikönigssingen 2025 steht unter dem Motto „Erhebt eure Stimme! Sternsingen für Kinderrechte.“

Diese wurden in der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen von 1989 zum ersten Mal festgehalten. Sie gelten für alle Kinder, ganz egal, wo sie leben, wie arm oder reich sie sind oder welche Hautfarbe sie haben. Die Kinderrechte sollen sicherstellen, dass alle Kinder gut versorgt sind und dass sie ohne Angst und in Sicherheit aufwachsen können. Dafür setzen sich die Projektpartner des Kindermissionswerkes in Kolumbien und in Kenia ein – und mit ihnen alle, die bei der Sternsingeraktion mitmachen. Dass sie dabei mutig voranschreiten können, sagt ihnen der biblische Leittext aus dem Buch Jesaja: „Fürchte dich nicht, denn ich bin

mit dir!“ (Jes 43,5) Diese Zusage Gottes ist zugleich Auftrag an uns alle: Denn Kinder brauchen Schutz und Geborgenheit und die Zuversicht, dass Menschen an ihrer Seite stehen, die sie unterstützen und fördern.

Wir bitten Sie herzlich, die Kinder und Jugendlichen in ihrem Engagement beim Sternsingen tatkräftig zu unterstützen, damit sie Gottes Segen zu den Menschen bringen und ihre Stimme für die Rechte von Kindern weltweit Gehör findet.

Fulda, den 26.09.2024

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Dieser Aufruf soll in den Amtsblättern veröffentlicht und den Gemeinden in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ weiterzuleiten.

Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2025

Die deutschen Bischöfe laden zur Teilnahme an der Aktion Dreikönigssingen 2025 ein. Diese steht unter dem Motto „Erhebt eure Stimme! – Sternsingen für Kinderrechte“. Die Kinderrechte gelten für alle Kinder, ganz egal, wo sie leben, wie arm oder reich sie sind oder welche Hautfarbe sie haben. Die Kinderrechte sollen sicherstellen, dass alle Kinder auf der Welt gut versorgt sind und dass sie ohne Angst und in Sicherheit aufwachsen können.

Die Träger der Aktion Dreikönigssingen – das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – bieten unter www.sternsinger.de vielfältige Materialien zur inhaltlichen und organisatorischen Vorbereitung auf die Aktion an:

Das Werkheft zur Aktion Dreikönigssingen 2025 stellt die Arbeit der Sternsinger-Partner in Kolumbien und in Kenia vor. Neben Kindergeschichten aus den Projekten, Kreativangeboten und Spielen enthält das Werkheft viele Hinweise und Tipps zur Vorbereitung und Durchführung der Sternsingeraktion.

Für den Film zur Aktion berichtet Reporter Willi Weitzel aus einer Kinderrechteschule in Deutschland über Sternsingerprojekte in Kenia und Kolumbien.

Das Heft „Gottesdienste zur Sternsingeraktion 2025“ enthält Vorschläge für eine Eucharistiefeier und eine Wort-Gottes-Feier zur Aussendung der Sternsinger, eine Morgenrunde und katechetische Impulse.

An die Sternsinger selbst richtet sich eine Sonderausgabe des „Sternsinger-Magazins“, das die Kinderrechte und die Arbeit der Sternsinger-Partner kindgerecht aufbereitet.

Die Gemeinden und Gruppen erhalten Ende September ein Infopaket per Post. Weitere Materialien können beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ bestellt werden: im Online-Shop unter https://shop.sternsinger.de/, per Telefon unter 0241 / 4461-44 oder per E-Mail an: bestellung@sternsinger.de.

Die bundesweite Eröffnung der Aktion Dreikönigssingen 2025 findet am Samstag, 28. Dezember 2024, um 10:30 Uhr im Hohen Dom zu Paderborn mit Erzbischof Dr. Udo Markus Bentz statt. Die Eröffnungsfeier wird live auf www.sternsinger.de übertragen. Weitere Informationen finden Sie unter www.bdkj-paderborn.de/sternsingen.

Jedes Jahr stehen ein Thema und Beispielprojekte aus einer Region exemplarisch im Mittelpunkt der pädagogischen Materialien zur Vorbereitung auf die Aktion Dreikönigssingen. Unabhängig davon fließen die Spenden, die die Sternsinger sammeln, in Hilfsprojekte für Kinder in rund 90 Ländern weltweit. Wenn Sie vor der anstehenden Sternsingeraktion ein bestimmtes Projekt auswählen wollen, das mit den Spenden Ihrer Sammlung unterstützt werden soll, schlagen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kindermissionswerks gerne ein Projekt vor und senden Ihnen dazu Informationsmaterial. Wenden Sie sich bei Interesse bitte direkt an das Kindermissionswerk: Tel. 0241 / 4461-9290, E-Mail: gemeinden@sternsinger.de.

Das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ in Aachen trägt als Geschäftsstelle der Aktion Dreikönigssingen da-

für Sorge, dass die den Sternsingern anvertrauten Spenden über fachkundig begleitete Hilfsprojekte bedürftigen Kindern in aller Welt zugutekommen und dass die Mittel nachhaltig, transparent und sparsam verwendet werden.

Sämtliche Spendeneinnahmen aus der Aktion Dreikönigssingen sind ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten: Konto: IBAN: DE95 3706 0193 0000 0010 31 bei der Pax-Bank eG.

Die Ziele, organisatorischen Rahmenbedingungen und weitere Regelungen der Aktion sind in der Ordnung der Aktion Dreikönigssingen festgelegt. Sie gilt für alle katholischen Pfarreien sowie für alle Institutionen, die die Aktion Dreikönigssingen in Deutschland durchführen, und ist abrufbar unter: www.sternsinger.de/ordnung.

Fragen rund ums Sternsingen können Sie richten an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstraße 35, 52064 Aachen, Telefon: 0241 / 4461-14, E-Mail: info@sternsinger.de.

Wir bitten, die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Ebenso bitten wir, das „Krippenopfer“, das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Hierbei ist auf den Unterschied zur Bischöflichen Aktion Adveniat zu achten. Auf die Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion), die hiervon ebenfalls zu unterscheiden ist, wird in besonderen Ankündigungen hingewiesen.

Die Materialien zum Weltmissionstag der Kinder können kostenlos bezogen werden und sind auch im Internet abrufbar.

Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ e.V.
Stephanstr. 35
52064 Aachen
Bestell-Telefon: 0241 / 44 61-44
shop.sternsinger.de
bestellung@sternsinger.de
www.sternsinger.de/wmt

Weltmissionstag der Kinder

Mit dem Weltmissionstag der Kinder, der weltweit begangen wird, lädt das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ Kinder in Deutschland ein, durch eine persönliche Spende die Lebenssituation von Kindern auf anderen Kontinenten zu verbessern. Unter dem Motto „Kinder helfen Kindern“ wird aus vielen kleinen Gaben eine große Hilfe für Kinder weltweit.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und dem Hochfest Erscheinung des Herrn, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2024 – 6. Januar 2025). Hierzu stellt das Kindermissionswerk einen Bastelbogen mit Spendenkästchen und Krippenlandschaft, ein Begleitheft mit einer Vorlesegeschichte für Kinder und Familien sowie ein Aktionsplakat bereit. Das aktuelle Beispielland ist Kenia. Eine katechetische Arbeitshilfe mit Tipps zum Einsatz der Materialien in Schulen, Kindertagesstätten und Gemeinden wird online angeboten: www.sternsinger.de/wmt

Afrikatag 2025

Am 12. Januar 2025 findet in unserer Diözese die Kollekte für Afrika statt. Die weltweite Kollekte ist traditionell mit dem Fest der „Erscheinung des Herrn“ verbunden. Mit der Wahl dieses Termins setzte die Kirche im 19. Jahrhundert ein Zeichen in ihrem Einsatz gegen Sklaverei und Menschenhandel: Weil Gott in dem Kind in der Krippe Mensch wurde, gibt es für alle Menschen Hoffnung, auch für die in der Ferne. Das ist bis heute die Botschaft des Afrikatags: Veränderung ist möglich, wenn Gott und unsere Welt zusammenkommen. Unsere Solidarität kann etwas bewirken.

Heute unterstützt die Kollekte die Eigenständigkeit der lokalen Kirche in Afrika. Mit den Einnahmen fördert missio besonders die Ausbildung von Novizinnen einheimischer Gemeinschaften – für eine Kirche an der Seite der Menschen.

Wir danken Ihnen für Ihren Aufruf zur Kollekte am Afrikatag.

Informationen und Kontakt

Alle Pfarrämter erhalten Anfang Dezember von missio Materialien, die sie bei der Umsetzung der Afrikakollekte unterstützen: Aktionsplakat, Spendentüten zum Auslegen oder als Beilage für den Pfarrbrief, Bausteine zur Gottesdienstgestaltung mit Predigtvorschlag und weiterführenden Informationen. Gebetskarten können kostenfrei in der benötigten Anzahl bei missio bestellt werden.

Gerne können Sie alle Materialien zum Afrikatag direkt bei missio bestellen: Tel: 0241-7507-350, FAX: 0241-7507-336 oder bestellungen@missio-hilft.de

Weitere Informationen und alle Materialien finden Sie auf www.missio-hilft.de/afrikatag

Der Bischof von Hildesheim

Statut des Priesterrates der Diözese Hildesheim

§ 1
Aufgaben und Befugnisse des Priesterrates

(1) Der Priesterrat ist ein Kreis von Priestern, der als Repräsentant des Presbyteriums gleichsam Senat des Bischofs ist. Seine Aufgabe besteht darin, den Bischof bei der Leitung der Diözese nach Maßgabe des Rechts zu unterstützen, um das pastorale Wohl des ihm anvertrauten Gottesvolkes zu fördern (vgl. can. 495 § 1 CIC).

(2) Der Priesterrat ist neben den im Recht genannten Fällen, in denen ihm ein Beispruchsrecht zusteht, bei Angelegenheiten von größerer Bedeutung anzuhören.

(3) Der Priesterrat bestimmt auf Vorschlag des Bischofs vier Pfarrer, von denen jeweils zwei bei einem Verfahren der Amtsenthebung oder der zwangsweisen Versetzung mitwirken (vgl. can. 1742 § 1 CIC).

(4) Der Priesterrat benennt zwei Personen als Mitglieder im Diözesanpastoralrat.

(5) Der Priesterrat benennt eine fachkundige Person als Mitglied im Diözesanwirtschaftsrat.

§ 2
Zusammensetzung des Priesterrates

(1) Der Priesterrat besteht aus geborenen, gewählten und vom Bischof berufenen Mitgliedern.

(2) Geborene Mitglieder sind
   a. der Diözesanbischof als Vorsitzender,
   b. der Weihbischof,
   c. der Generalvikar,
   d. der Offizial,
   e. die Mitglieder des Domkapitels,
   f. der Regens des Priesterseminars,
   g. der Diözesanjugendseelsorger,
   h. die Dechanten im Bistum Hildesheim.

(3) Gewählte Mitglieder sind
   a. ein aktiver Priester aus jedem Dekanat mit Ausnahme des Dekanats Hannover,
   b. drei aktive Priester aus dem Dekanat Hannover,
   c. zwei Vertreter aus dem Kreis der aktiven Priester, die das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die noch nicht zehn Jahre Priester sind. Darunter nach Möglichkeit ein inkardinierter Priester in den ersten sechs Dienstjahren (Kaplan).
   d. ein von den Priestern der Ordensinstitute oder Gesellschaften des apostolischen Lebens mit kanonischem Wohnsitz im Bistum Hildesheim aus ihrem Kreis gewählter Priester,
   e. ein von den in der Seelsorge für die muttersprachlichen Gemeinden im Bistum Hildesheim eingesetzten Priestern aus ihrem Kreis gewählter Vertreter.

(4) Der Bischof beruft auf Vorschlag des Priesterreferenten einen Ruhestandspriester (dazu gehören auch die Priester, die einen Subsidiarsauftrag haben).

(5) Der Bischof kann weitere Priester in den Priesterrat berufen.

(6) Als Gast nimmt ein von den Ständigen Diakonen gewählter Vertreter an den Sitzungen teil.

(7) Die Mitgliedschaft im Priesterrat endet für die geborenen Mitglieder mit dem Ausscheiden aus dem jeweiligen Amt. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Priesterrates endet mit dem Ablauf einer Periode von fünf Jahren, durch Ausscheiden aus der Wählergruppe

oder Region, auf der die Mitgliedschaft beruht oder durch Verzicht, sofern dieser vom Bischof angenommen wird. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, muss der Kreis von Priestern, der den Ausgeschiedenen gewählt hatte, einen anderen Priester für die verbleibende Amtsperiode als Priesterratsmitglied wählen.

§ 3
Wahlordnung

(1) Die gewählten Vertreter werden von den jeweiligen Personengruppen, die sie vertreten, gewählt.

(2) Wahlberechtigt sind die aktiven Priester im Bistum Hildesheim. Dazu zählen alle, die einen Dienstauftrag durch den Bischof von Hildesheim von mindestens 50 % Beschäftigungsumfang im Bistum haben.

(3) Nicht gewählt werden können Priester, die bereits als geborene Mitglieder im Priesterrat vertreten sind.

(4) Die Vertreter der Dekanate werden auf Wahlversammlungen gewählt. Gewählt ist derjenige Priester, welcher die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereint bzw. für das Dekanat Hannover die drei Priester, welche die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los. Die Wahl wird geleitet von einem Priester, der selbst nicht zur Wahl steht, in der Regel vom Dechanten.

(5) Priester, die nicht an der Wahlversammlung teilnehmen, können Ihre Stimme per Briefwahl abgeben.

(6) Die Wahl der übrigen gewählten Mitglieder des Priesterrates erfolgt per Briefwahl innerhalb der jeweiligen Wählergruppe. Wahlberechtigt und wählbar sind die der jeweiligen Gruppe nach § 2 Abs. 3 c-e angehörenden Priester unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 2 und 3. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

(7) Die Festlegung des Wahlzeitraums für die Briefwahl erfolgt durch den Diözesanbischof.

(8) Für die Briefwahlen bestimmt der Diözesanbischof jeweils zwei Wahlleiter, die nicht zur Wahl stehen. Die Wahlleiter bereiten die Aufstellung von Kandidatenlisten für die Briefwahl vor und tragen für Ihre Durchführung Sorge.

§ 4
Organisation und Arbeitsweise

(1) Der Priesterrat wird vom Bischof einberufen (vgl. can. 500 § 1 CIC), sooft es das Wohl der Priesterschaft und der Diözese erfordert. Er ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

(2) Die Einberufung des Priesterrates erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen. Bis zu zwei Wochen vor der Sitzung können dem Bischof Vorschläge zur Ergänzung der Tagesordnung eingereicht werden. Über die Aufnahme der Ergänzungsvorschläge entscheidet der Bischof.

(3) Den Sitzungen des Priesterrates sitzt der Bischof vor. In ihrer Leitung kann er sich durch die Moderatoren vertreten lassen, die vom Priesterrat gewählt werden.

(4) Der Priesterrat ist stets beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden gefasst. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt eine geheime Abstimmung.

(5) Über die Sitzungen des Priesterrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Bischof, vom einem der Moderatoren sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(6) Über eine etwaige Veröffentlichung der Beschlüsse des Priesterrates entscheidet der Bischof (vgl. can. 500 § 3 CIC).

(7) Der Priesterrat kann mit Zustimmung des Bischofs Ausschüsse bilden. Diesen können in begründeten Fällen auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des Priesterrates sind.

(8) Zu den Sitzungen des Priesterrates oder einzelnen Tagesordnungspunkten kann der Bischof Sachverständige und Gäste hinzuziehen.

(9) Der Bischof bestimmt einen Geschäfts- und Protokollführer, dem die organisatorische Vorbereitung der Sitzungen nach den Weisungen des Bischofs sowie die Protokollierung der Sitzungen obliegt.

§ 5
Inkraftsetzung

Dieses Statut tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger in Kraft, gleichzeitig tritt das Statut des Priesterrates vom 6. Mai 2020 tritt mit demselben Tage außer Kraft.

Hildesheim, den 01.12.2024

L.S.

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Ordnung über den Umgang mit Messstipendien in steuerlicher Hinsicht

Gemäß „Codex Iuris Canonici“ (CIC) ist jeder Priester berechtigt, Messstipendien anzunehmen. Es gelten die kirchenrechtlichen Vorschriften in den cann. 945-958CIC. Im Blick auf organisatorische und steuerliche Aspekte werden nachstehende ergänzende Regelungen erlassen:

§ 1

Die als Messstipendien gegebenen und eingenommenen Beträge stehen nicht in der persönlichen Verfügungsgewalt des Priesters. Der ein Messstipendium annehmende Priester übernimmt vielmehr lediglich das Inkasso und erfüllt insoweit eine treuhänderische Funktion ohne persönliche Verfügungsgewalt. Dies gilt für alle Messfeiern.

§ 2

Die gegebenen und eingenommenen Messstipendien werden in voller Höhe an die jeweilige Kirchenkasse der Pfarrei abgegeben bzw. ihr zugeleitet, in deren Haushalt gegeben und für gemeindliche, kirchliche und karitative Zwecke der Pfarrgemeinde verwendet.

§ 3

Alle Messstipendien sind in Stipendienbüchern aufzuzeichnen und zu dokumentieren. Ein entsprechendes Verzeichnis (Stipendienbuch) ist in jeder Pfarrei (Pfarrbüro) zu führen. Werden in einer Pfarrgemeinde mehrere Kirchenstandorte unterhalten, in denen regelmäßig Heilige Messen gefeiert werden, ist für jeden Standort ein Stipendienbuch vorzuhalten. Da nach dieser Ordnung der aus einem Stipendium fließende Betrag nicht in der persönlichen Verfügungsgewalt des Priesters steht, sondern in treuhänderischer Funktion an die Kirchenkasse weitergeleitet wird, kann auf ein persönliches Stipendienbuch des Priesters verzichtet werden.

§ 4

Möchte ein Priester abweichend von § 1 Messstipendien zur persönlichen Verfügung annehmen, hat er dies rechtzeitig jährlich wiederholend vor Beginn eines Kalenderjahres beim Bischöflichen Generalvikariat, Bereich Personal, unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars anzuzeigen. Die Annahme von Messstipendien zur persönlichen Verfügung stellt zusätzliches Einkommen des Priesters im Rahmen seiner hauptberuflichen Tätigkeit dar, das das zu versteuern ist. In diesem Fall muss der Priester ein persönliches Stipendienverzeichnis führen, das als Einkommensnachweis dient. Dazu stellt das Bistum eine Vorlage zur Verfügung, die die notwendigen Angaben ausweist. Dieses Verzeichnis ist unaufgefordert zu jedem 15. Januar eines Jahres für das jeweilige Vorjahr dem Bischöflichen Generalvikariat vorzulegen, damit dieses für die Versteuerung Sorge tragen kann.

§ 5

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2025 in Kraft. Das „Allgemeine Dekret zur Behandlung von

Messstipendien in steuerlicher Hinsicht“ vom 12.03.2007 (KA 3/2007, 86f) tritt hiermit außer Kraft.

Hildesheim, den 08. November 2024

L.S.

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Beschluss der Bistums-KODA

Die Bistums-KODA hat am 05.11.2024 nachstehende Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst des Bistums Hildesheim beschlossen:

„§ 13 Abs. 4 AVO erhält folgenden neuen Wortlaut:

Vereinbaren Dienstgeber und Mitarbeitende im Rahmen der Vereinbarkeit von Beruf und Familie (z.B. im Anschluss an den Mutterschutz, die Elternzeit oder Einschulung eines Kindes) eine Verringerung der Arbeitszeit um mindestens 33%, erfolgt eine Verringerung des Entgeltes nicht in voller Höhe, sondern zu 80% der Arbeitszeitverringerung. Die Aufstockung der Entgeltzahlung aufgrund Familientätigkeit endet mit Vollendung des 14. Lebensjahres des Kindes. Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist eine sechsmonatige Betriebszugehörigkeit zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme.

Mitarbeitende, die einen nahen Angehörigen mit Einstufung in einen Pflegegrad in häuslicher Umgebung tatsächlich pflegen, sind denen nach Satz 1 gleichgestellt, wenn sie im Anschluss an eine kurzzeitige Arbeitsverhinderung nach § 2 PflegeZG, eine Pflegezeit nach § 3 PflegeZG oder eine Familienpflegezeit nach §§ 2 und 2a FPfZG eine entsprechende Regelung vereinbaren. Der Anspruch auf die Entgeltaufstockung endet mit der Beendigung der Pflege des Angehörigen in häuslicher Umgebung. Änderungen sind dem Dienstgeber unverzüglich anzuzeigen.“

Hildesheim, den 21.11.2024

Stefan Horn
Vorsitzender der Bistums-KODA

Gemäß § 20 der KODA-Ordnung vom 08.05.2015 setze ich den Beschluss in Kraft.

Hildesheim, den 21.11.2024

L.S.

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Ordnung für die Ständigen Diakone im Bistum Hildesheim

Die „Ordnung für die Ständigen Diakone im Bistum Hildesheim“ in der aktuell geltenden Fassung vom 20. Mai 2021 wird unverändert bestätigt. Die enthaltenden modifizierten Regelungen zur Zusammensetzung und Wahl des Diakonenrates (Teil V), die für die Amtsperiode des Diakonenrates bis Januar 2025 in Kraft gesetzt wurden, bleiben für eine weitere Amtsperiode bis Januar 2030 in Kraft.

Hildesheim, den 4. Oktober 2024

L.S.

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Bischöfliches Generalvikariat

Kollektenplan für das Jahr 2025 im Bistum Hildesheim

Im Kalenderjahr 2025 sind in allen Kirchen und Kapellen sowie bei allen öffentlichen Gottesdiensten, die außerhalb solcher Kirchen und Kapellen stattfinden, folgende Kollekten zu halten:

Bei Überweisung der Kollekte bitte nur die achtstellige Kirchengemeindekennziffer (KIGKZ) und die sechsstellige Kollekten-Nr. angeben.

Datum	Kollekte	Kollekten-Nr.
12.01.2025	**Kollekte für Afrika**	(442 100)
Taufe des Herrn	Die Missio-Kollekte am Afrikatag unterstützt die afrikanische Kirche bei der Ausbildung von Frauen und Männern für den Dienst an der Seite der Menschen. Helfen Sie mit Ihrer Spende, Gottes Liebe für viele Menschen spürbar werden zu lassen und zugleich die Entwicklung der benachteiligten Länder und Regionen in Afrika zu fördern.	
18.01.2025	**Verkehrshilfe des Bonifatiuswerks (Diaspora-MIVA)**	(441 800)
2. Sonntag im Jahreskreis	Die Verkehrshilfe des Bonifatiuswerks MIVA hat sich die Finanzierung von Fahrzeugen in den Diaspora-Gemeinden zur Aufgabe gemacht. Seitdem konnten über 3.000 Fahrzeuge den Gemeinden, auch im Bistum Hildesheim, zur Verfügung gestellt werden.	
16.02.2025	**Diasporaopfer I/2024**	(441 001)
5. Sonntag im Jahreskreis	Das Diasporaopfer ist für das Bonifatiuswerk des Bistums Hildesheim bestimmt. Das Bonifatiuswerk unterstützt kleinere Instandhaltungen und Renovierungen kirchlicher Gebäude sowie Anschaffungen für pastorale Aufgaben, z. B. für Katechese, Jugendpastoral, kirchliche Gruppen. (Als einzige Kollekte in allen Sonntagsgottesdiensten.)	
23.03.2025	**Aufgaben der Ehe- und Familienpastoral**	(441 904)
3. Fastensonntag	In den Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen, im Bistum Hildesheim, werden Singles und Paare, die sich in schwierigen Lebenssituationen befinden, professionell begleitet und beraten. Die Beratung ist kostenfrei, damit sie, unabhängig von der wirtschaftlichen Situation, von allen in Anspruch genommen werden kann.	
06.04.2025	**Misereor-Kollekte**	(442 105)
5. Fastensonntag	Das Bischöfliche Hilfswerk Misereor engagiert sich seit 1958 für die Entwicklungszusammenarbeit in Afrika, Asien, Lateinamerika und Ozeanien. Misereor unterstützt Projekte nach dem Grundsatz der „Hilfe zur Selbsthilfe“, gegen Hunger und Krankheit in der Welt. Am 5. Fastensonntag, zwei Wochen vor Ostern, wird die große Misereor-Kollekte in allen katholischen Pfarrgemeinden Deutschlands gehalten, zugleich ist sie auch das Fastenopfer der Kinder. (Als einzige Kollekte in allen Sonntagsgottesdiensten.)	
13.04.2025	**Pastorale und soziale Dienste der Kirche im Hl. Land**	(442 101)
Palmsonntag	Die Kollekte ist ein Zeichen der Verbundenheit mit den christlichen Gemeinden im Heiligen Land. Der „Deutsche Verein vom Heiligen Lande“ ist ein Hilfswerk für die Christen im Nahen Osten. Er fördert die Verständigung und Versöhnung zwischen den Religionen und unterstützt notleidende Menschen.	

27.04.2025	**Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken**	(441 004)
Weißer Sonntag	Das Bonifatiuswerk ist von der Deutschen Bischofskonferenz beauftragt, Christen zu befähigen, den eigenen Glauben in einer glaubensfremden Umgebung zu leben und weiterzugeben. Als „Werk der Solidarität“ sammelt das Bonifatiuswerk Spenden und stellt diese den Diaspora-Gemeinden als „Hilfe zur Selbsthilfe“ zur Verfügung: für den Bau von Kirchen und Gemeindezentren, Jugend- und Bildungshäusern, katholischen Schulen und Kindergärten sowie für die Kinder- und Jugendseelsorge. (Als einzige Kollekte in allen Sonntagsgottesdiensten)	
11.05.2025	**Caritaskollekte**	(441 700)
4. Sonntag der Osterzeit	Mit 23 Ortsverbänden engagiert sich die Caritas über das gesamte Bistum Hildesheim. Sie bietet vielfältige Soziale Dienste und Einrichtungen der Gesundheitshilfe, Jugendhilfe und Familienhilfe, Hilfen für Behinderte und Senioren an. (Als einzige Kollekte in allen Sonntagsgottesdiensten. Die gesamte Kollekte ist auf das Konto des Bistums zu überweisen.)	
08.06.2025	**Renovabis - Kollekte**	(442 108)
Pfingstsonntag	Mit der Pfingstkollekte unterstützen Sie die Arbeit des katholischen Osteuropa-Hilfswerks Renovabis. Insbesondere geht es immer wieder um schulische und außerschulische Bildungsarbeit, um ein selbstbestimmtes, gutes Leben zu ermöglichen. Der Weg finanzieller und beratender Unterstützung durch Renovabis ist immer Hilfe zur Selbsthilfe.	
29.06.2025	**Für Aufgaben des Papstes (Peterspfennig)**	(442 103)
13. Sonntag im Jahreskreis	Die Erlöse der Kollekte kommen dem Heiligen Stuhl und den von ihm finanzierten wohl-tätigen Initiativen zugute. Neben kirchlichen Einrichtungen, Geistlichen und Ordensleuten in besonderen Schwierigkeiten werden mit der Kollekte auch humanitäre Hilfsinitiativen und soziale Projekte des Papstes gefördert.	
17.08.2025	**Kollekte für die Domkirche**	(441 200)
20. Sonntag im Jahreskreis	Der Mariendom steht für Einheit und katholische Identität unseres Bistums und ist Teil des Weltkulturerbes. Ein doppeltes Erbe, für das wir in Verantwortung für die kommenden Generationen zu sorgen haben.	
14.09.2025	**Welttag der sozialen Kommunikationsmittel**	(441 702)
24. Sonntag im Jahreskreis	Die Kollekte dient der Förderung und Unterstützung der kirchlichen Öffentlichkeitsarbeit im Bistum Hildesheim und in Deutschland.	
21.09.2025	**Caritaskollekte**	(441 701)
25. Sonntag im Jahreskreis	Die Caritaskollekte ist für die Dienste der Caritas in der Gemeinde und in der Diözese Hildesheim. Die Caritas im Bistum Hildesheim. bietet vielfältige Soziale Dienste und Einrichtungen der Gesundheitshilfe, Jugend- und Familienhilfe, Hilfen für Behinderte und Senioren an. (Als einzige Kollekte in allen Sonntagsgottesdiensten. Der Ertrag ist zur Hälfte auf das Konto des Bistums zu überweisen.)	

28.09.2025	**Diasporaopfer II/2024**	(441 003)
26. Sonntag im Jahreskreis	Das Diasporaopfer ist für das Bonifatiuswerk des Bistums Hildesheim bestimmt. Das Bonifatiuswerk unterstützt kleinere Instandhaltungen und Renovierungen kirchlicher Gebäude sowie Anschaffungen für pastorale Aufgaben, z.B. für Katechese, Jugendpastoral, kirchliche Gruppen. (Als einzige Kollekte in allen Sonntagsgottesdiensten.)	
26.10.2025	**Missio-Kollekte (Weltmissionssonntag)**	(442 107)
30. Sonntag im Jahreskreis	In allen katholischen Gemeinden der Welt wird an diesem Tag eine Kollekte für die Ärmsten gehalten. Damit ist der Sonntag der Weltmission die größte Solidaritätsaktion der Katholiken weltweit. Unsere Hilfe und Solidarität, die über Missio weitergeleitet wird, ist dringend nötig: Fast die Hälfte der weltweit rund 2500 Diözesen der katholischen Kirche befinden sich in den ärmeren Ländern der Welt. (Als einzige Kollekte in allen Sonntagsgottesdiensten.)	
02.11.2025	**Priesterausbildung Mittel- und Osteuropas (Renovabis)**	(442 001)
Allerseelen	Die Allerseelenkollekte ist für die Priesterausbildung in Mittel-, Ost- und Südosteuropa bestimmt. Das katholische Hilfswerk Renovabis unterstützt die Kirchen in diesen Ländern. Für die pastorale Arbeit unter oft schweren Bedingungen ist eine fachlich gute Ausbildung und gegebenenfalls auch Spezialisierung erforderlich.	
16.11.2025	**Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe**	(441 006)
33. Sonntag im Jahreskreis	Seit über hundert Jahren ist die Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe ein fester Bestandteil des Bonifatiuswerks. Jungen Menschen in der Diaspora Deutschlands und Nordeuropas wird auf vielfältige Weise eine Begegnung im Glauben ermöglicht und die christliche Botschaft ver-mittelt. Die Arbeit der Diaspora-Kinderhilfe basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Kollekten. (Als einzige Kollekte in allen Sonntagsgottesdiensten.)	
24./25.12.2025	**Adveniat-Kollekte für die Kirche in Lateinamerika**	(442 104)
Heiligabend/ Weihnachten	Adveniat, das Lateinamerika-Hilfswerk der katholischen Kirche in Deutschland, steht für kirchliches Engagement an den Rändern der Gesellschaft und an der Seite der Armen. Adveniat finanziert sich zu 95 Prozent aus Spenden. Adveniat fördert Projekte, wo die Hilfe am meisten benötigt wird: an der Basis, direkt bei den Armen. Seit 1961 wird die Adveniat-Kollekte in Deutschland in allen Gottesdiensten an Heiligabend und am 1. Weihnachtstag als einzige Kollekte gehalten.	

An folgenden Tagen sind **besondere Kollekten** zu halten:

1. **Kollekte der Erstkommunionkinder** für die Diaspora-Kinder-und Jugendhilfehilfe am Weißen Sonntag (27.04.2025) bzw. am Tag der Erstkommunion. **(441 400)**
2. **Kollekte der Firmlinge** für die Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe am Tag der Firmung. **(441 401)**
3. **Fastenopfer der Kinder** am 5. Fastensonntag, dem 06.04.2025 (Misereor-Kollekte). **(442 105)**
4. **Weltmissionstag der Kinder (Krippenopfer)**
   Mit dem Weltmissionstag der Kinder, der weltweit begangen wird, lädt das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ Kinder in Deutschland ein, durch eine persönliche Gabe die Lebenssituation von Kindern in anderen Kontinenten zu verbessern. Kinder helfen Kindern – mit dieser Aktion geben sie ein lebendiges Beispiel für Solidarität und Hilfsbereitschaft. Aus vielen kleinen Gaben wird die große Hilfe für Kinder in Not.

   Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und dem Fest Erscheinung des Herrn, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (27. Dezember - 6. Januar).

   Sternsingeraktion um Epiphanie
   Spenden zugunsten der Sternsingeraktion überweisen Sie bitte auf das Konto:
   Kindermissionswerk „Die Sternsinger“
   Pax-Bank eG
   IBAN: DE 95 3706 0193 0000 0010 31
   BIC: GENODED1PAX

Sämtliche Kollekten sind innerhalb von 14 Tagen auf das Konto des Bistums Hildesheim zu überweisen:

Darlehnskasse Münster eG
BIC GENODEM1DKM
IBAN DE25 4006 0265 0000 0043 00
Verwendungszweck: Kirchengemeindekennziffer, Kollekten-Nr. (z. B. 442 104)

Kann eine der vorstehend angeordneten Kollekten in einer Gemeinde aus irgendeinem Grunde an dem für sie festgesetzten Tage nicht durchgeführt werden, so ist sie an dem nächstfolgenden kollektenfreien Sonntag nachzuholen. An den nicht genannten Sonn- und Feiertagen sind die Kollekten für örtliche Zwecke kirchlicher und caritativer Art bestimmt. Kollekten für andere als die oben genannten Zwecke sind nur mit unserer Genehmigung gestattet.

Hildesheim, im Oktober 2025

Bischöfliches Generalvikariat

Feier der Zusage/Zulassungsfeier zur Taufe von erwachsenen Katechumenen

Die Feier der Zusage (Zulassungsfeier) mit Bischof em. Dr. Michael Wüstenberg findet im nächsten Jahr am ersten Sonntag der Österlichen Bußzeit, am 09.03.2025 um 14.30 Uhr in der Seminarkirche, Brühl 16, in Hildesheim statt.

Im kommenden Jahr soll ein neues Format erprobt werden: Alle Katechumenen sind, zusammen mit ihren Familien, Patinnen und Paten, Freundinnen und Freunden, Katechumenatsbegleiterinnen und -begleitern am So., 09.03.2025, bereits ab 11.00 Uhr herzlich in den Lüchtenhof, Neue Str. 3, eingeladen: Wir wollen uns gemeinsam auf die Feier der Zusage einstimmen und darauf vorbereiten, mit dem Bibeltext und auch mit den eigenen Glaubenswegen auseinandersetzen. Natürlich ist es auch möglich, erst um 14.00 Uhr zur liturgischen Feier dazuzustoßen.

Etwa zwei Wochen vor der Feier der Zusage (Zulassungsfeier) sind die Katechumenen mit ihren Katechumenatsbegleiterinnen und -begleitern zu einem Begegnungsabend online mit Bischof em. Dr. Michael Wüstenberg eingeladen. Dieser findet am 24.02.2025 von 19.30 Uhr bis 21.30 Uhr via Zoom statt.

Die Katechumenen empfangen die Initiationssakramente im Rahmen einer liturgischen Feier in ihrer Heimatpfarrei, möglichst in der Osternacht als dem vornehmsten Zeitpunkt der Erwachsenentaufe.

Den Antrag auf Erwachsenentaufe hat der zuständige Pfarrer zuvor schriftlich an das Bischöfliche Generalvikariat, Stabsabteilung Recht/Kirchenrecht, Domhof 18-21, 31134 Hildesheim, zu stellen. Die entsprechenden Formulare zur Erwachsenentaufe können im e-mip-System des Pfarrbüros abgerufen werden.

Bevor ein Erwachsener das Sakrament der Taufe empfängt, ist er in gebotener Weise vorzubereiten. Er muss den Willen zum Empfang der Taufe bekundet haben, er muss über die Glaubenswahrheiten und über das christliche Leben hinreichend unterrichtet sein und er ist in den Katechumenat aufzunehmen und nach Möglichkeit durch die einzelnen Stufen zur sakramentalen Initiation hinzuführen, vgl. cann. 851, n. 1, 865 § 1 CIC/1983.

Voraussetzungen für die Zulassung sind:

- die einzelne oder gemeinschaftliche, über mehrere Monate durchgeführte geistliche Einführung und Begleitung der Katechumenen in der Pfarrei;

- die Aufnahmefeier in den Katechumenat, in der Regel ca. 1 Jahr vor der Taufe.

  Zur Gestaltung: Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche. Manuskriptausgabe zur Erprobung, hg. v. d. Liturgischen Instituten Deutschlands, Österreichs und der Schweiz: Teil I. Grundform, Trier 2001, Teil II. In besonderen Situationen, Trier 2008; Zu beachten ist auch das Materialpaket für den Katechumenat im Bistum Hildesheim „Christ werden. Der Katechumenat Erwachsener“, Hildesheim 2012.

- die Vorstellung der Katechumenen und des Katechumenatsweges in einem Gemeindegottesdienst, spätestens am 1. Sonntag der Österlichen Bußzeit.

Die Anmeldung zur Zulassungsfeier ist bis spätestens 07.02.2025 schriftlich zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat, Bereich Sendung, Team Glaubenswege, z. H. Herrn PD Dr. Christian Schramm, Domhof 18-21, 31134 Hildesheim.

Grundsätze zur Vermarktung landwirtschaftlicher Flächen in kirchlichem Besitz für Bauvorhaben unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien

Hintergrund:
Im Jahr 2016 erschien als Spezifizierung der Enzyklika Laudato si‘ der Expertentext „Der bedrohte Boden“ beauftragt und herausgegeben durch die Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen (VI) der Deutschen Bischofskonferenz. Er zielt darauf, die Bodennutzung an Nachhaltigkeitskriterien zu binden und den Verlust an Boden zu stoppen.

Auf den landwirtschaftlichen Flächen sollen qualitativ hochwertige Lebensmittel mit einer nachhaltigen ökologischen Wirtschaftsweise produziert werden für die langfristige Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung. Entsprechend ist die Versiegelung von landwirt-

schaftlichen Flächen durch beispielsweise Straßen oder neue Industriestandorte zu minimieren, um den Boden nicht langfristig hinsichtlich seiner Ökosystemleistungen (Fruchtbarkeit, Wasserrückhaltung, Artenvielfalt etc.) zu zerstören und um den Druck auf die Landwirt:innen durch Konkurrenz um knappes Acker-/Grünland nicht weiter zu erhöhen.

Die Nachhaltigkeitskriterien, welche auf Grundlage jenes Expertentextes der Kommission VI der DBK für das Bistum Hildesheim aufgegliedert wurden, berücksichtigen sowohl soziale, ökonomische als auch ökologische Belange.

Prämisse:
Im Allgemeinen sollen keine landwirtschaftlichen Flächen aus kirchlichem Besitz vermarktet werden, da der Vermögensbestand erhalten bleiben soll.

Dennoch kommt es vereinzelt zu Anfragen an kirchliche Eigentümer landwirtschaftlicher Flächen, wenn Kommunen, Land oder Investoren Flächen baulich entwickeln wollen. In solchen Fällen muss die Vermarktung geprüft werden.[1] Dafür wurden die folgenden Vorgaben formuliert und Abläufe beschrieben.

Grundsatz:
Grundsätzlich ist die Gesamtfläche, die seitens kirchlicher Eigentümer im Bistum Hildesheim noch vermarktet werden kann, bei 12,75 ha gedeckelt. Als Flächenverbrauch ist hierbei die gesamte landwirtschaftliche Fläche zu veranschlagen, die vermarktet wird. Unter einer Vermarktung versteht man in diesem Kontext einen Verkauf oder Tausch von landwirtschaftlichen Flächen sowie eine Vergabe von Erbbauflächen.

> Dies folgt den Empfehlungen aus der Veröffentlichung der Kommission VI der DBK und orientiert sich zugleich an den Handlungsempfehlungen des UBA (Umweltbundesamt) und des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Demnach soll der Flächenverbrauch bis spätestens zum Jahr 2050 bei „Netto Null“ liegen, die Flächenbelegung soll gerechnet ab 2020 (30 ha/Tag) beständig abnehmen (2025 max. 25 ha/Tag usf.). Auf die Fläche des Bistums heruntergebrochen entspricht dies einem Startwert von max. 1,020 ha/Jahr für das Jahr 2025 und einem Gesamtbudget von 12,75 ha von 2025 bis 2050 (siehe unten: Grafik 1).

[1] Diese Prämisse galt im praktischen Handeln bisher schon, ohne festgeschrieben worden zu sein.

Nachhaltigkeitskriterien:
Darüber hinaus sind bei der Prüfung einer etwaigen Vermarktung Nachhaltigkeitskriterien zu prüfen und zu gewichten:

Tabelle 1: Nachhaltigkeitskriterien

	Nachhaltigkeitskriterien	**Punkte**
1	Es handelt sich bei der vorgesehenen Fläche um eine landwirtschaftlich (oder forstwirtschaftlich*) genutzte Fläche. Ja: 5 Punkte | Nein: 0 Punkte (* weiter bei Punkt 5)	
2	Ackerzahl *1 a) 1 < Ackerzahl < 30: 0 Punkte b) 30 ≤ Ackerzahl < 50: 1 Punkt c) 50 ≤ Ackerzahl < 100: 2 Punkte	
3	Grünlandzahl *1 a) 1 < Grünlandzahl < 40: 0 Punkte b) 40 ≤ Grünlandzahl < 80: 1 Punkt c) 80 ≤ Grünlandzahl < 100: 2 Punkte	
4	Rentabilität und Zukunftsfähigkeit als landwirtschaftliche Fläche (u.a. Beregnungsfähigkeit durch Brunnen, Lage der Fläche/Erreichbarkeit, Bearbeitbarkeit der Fläche (u.a. Mindestbreite). Ja: 1 Punkt | Nein: 0 Punkte	
5	Die Fläche hat aktuell eine a) hohe ökolog. Wertigkeit, auch der direkt angrenzenden Flächen: 5 Punkte b) mittleren ökolog. Wertigkeit: 3 Punkt c) niedrige ökolog. Wertigkeit: 0 Punkte Für die Bewertung wird die Bezugnahme auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan und die Kontaktaufnahme mit dem Umweltteam empfohlen.	
6	Bei einer Wohngebietsplanung: Werden soziale Wohnprojekte im besonderen Maße berücksichtigt? Bei Gewerbegebieten: Sind Plätze für gemeinnützige und ökologisch ausgerichtete Unternehmen ausgewiesen? In allen weiteren Fällen: Ist das Bauprojekt als gemeinnützig zu sehen (Bsp. Feuerwehrgebäude, Dorfgemeinschaftshaus) Ja: 0 Punkte | Nein: 2 Punkte	
7	Wäre eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin sinnvoll möglich, wenn das Bauvorhaben ohne die kircheneigene Fläche umgesetzt wird. (Bspw. Fläche wäre von allen Seiten durch Bebauung umschlossen) Ja: 0 Punkte I Nein: -5 Punkte	
	Gesamtpunktzahl	

*1) Ackerzahl, Grünlandzahl zu finden auf: https://www.geodaten.niedersachsen.de/

Auf Grundlage der erreichten Gesamtpunktzahl wird über Vermarktungsmöglichkeiten entschieden. Eine hohe Punktezahl spricht hierbei gegen eine Vermarktung. Zur Orientierung kann Tabelle 2 dienen:

Tabelle 2: Orientierung für eine Entscheidung

Gesamtpunktzahl	Entscheidung
15	Keine Vermarktung
7-14	Eine Vermarktung kann in Erwägung gezogen werden. Allerdings sind individuelle Absprachen durch Vertreter aus Bauabteilung und Umweltteam mit dem Interessenten, z.B. mittels einer Absichtserklärung/"Letter of intend", vorzusehen, um bei einer etwaigen Vermarktung auf die Berücksichtigung ökologischer und sozialer Aspekte zu drängen, die über die gesetzlichen Vorgaben zu Kompensationsmaßnahmen hinausgehen.
0-6	Eine Vermarktung ist auf den ersten Blick unproblematisch

Ablauf der Vermarktungsentscheidung:

1) Eine Anfrage einer Kirchengemeinde/Kommune geht in die Abteilung Bau (Team Bildungseinrichtungen) ein
2) Der Kriterienkatalog wird an Kirchenvorstand/Verwaltungsbeauftragte weitergeleitet (Tab. 1)
   a. Kontaktaufnahme mit Umweltteam erfolgt ggf. zur Klärung Kriterium 4 (Tab. 1)
3) Ausgefüllter Kriterienkatalog wird zurück an Abteilung Bau (mit Kenntnisnahme des Umweltteams) geleitet
4) Vorbereitung der Entscheidungsvorlage durch Abt. Bau/Umweltteam Vermarktung/keine Vermarktung/ Absichtserklärung mit ökologischen und nachhaltigen Kriterien) (Tab. 2) und Prüfung, ob eine Vermarktung mit Flächenbudget vereinbar ist (siehe unten, Grafik 1)
5) Gremienentscheidung Abteilung Bau/Bereich Ressourcen/DWR mit anschließender Rückmeldung an Kirchengemeinde
6) Bei Vermarktung mit Absichtserklärung: Klärung der Wirtschaftlichkeit durch Projektentwicklung/ Vermarktung
7) Bei Vermarktung: Einspeisung ins Flächenbudget (wird in der Abt. Bau geführt) und Dokumentation in der Nachhaltigkeitsberichterstattung des Bistums.

Grafik 1: Flächenbudget Bistum Hildesheim

Für Rückfragen steht im Bischöflichen Generalvikariat, Bereich Sendung, Abteilung Dialog und Solidarität, Herr Felix Froch (felix.froch@bistum-hildesheim.de; Tel. 05121 – 307 311) zur Verfügung.

Kriterien Anlagenerneuerung

(1) **Intention, Projektrahmen und Verzahnung Immobilienprozess**

a. Ziel:
Angesichts der Herausforderungen durch Klimaererhitzung, Biodiversitätsverlust und Umweltzerstörung hat die Bistumsleitung das Ziel formuliert, gemeinsam mit den Kirchengemeinden den CO_2-Ausstoß für den Betrieb der Gebäude und Einrichtungen des Bistums und der Kirchengemeinden sukzessive zu reduzieren und diese spätestens ab 2035 CO2-neutral zu betreiben. Dabei ist das Handlungsfeld der Gebäude und der umgebenen Flächen ein wichtiger Ansatzpunkt, um dieses Ziel zu erreichen.

b. Nachhaltige Strategien:
Die Überlegungen zum Erhalt und zur Weiterentwicklung von profanen und sakralen Gebäuden sowie deren umgebenden Flächen müssen eng mit den Nachhaltigkeitszielen (schöpfungsgerecht 2035) verknüpft werden. Alle zukünftig zu nutzenden Gebäude sind zeitnah energetisch so zu ertüchtigen, dass sie CO2-neutral betrieben werden können:

- Heizungsanlagen müssen überwiegend fossilfreie Energieträger nutzen.
- Photovoltaikanlagen sind ein wichtiger Baustein zur CO2-Neutralität und daher auf geeig-

neten Gebäuden unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte zu installieren.
- Zur Verringerung des Energieverbrauchs ist eine effiziente Dämmung der Gebäude unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte soweit möglich zu realisieren.

c. Verzahnung Immobilienprozess:
Gemeindeleben muss stattfinden können - dafür braucht es Gebäude und Flächen. Doch wie sich das Gemeindeleben verändert, verändert sich auch der Bedarf an Gebäuden und Flächen. Daher ist es grundlegend, die aktuellen Nutzungen der kirchlichen Gebäude zu erheben, im Rahmen des Immobilienprozesses „Zukunftsräume" die Gebäudeperspektive zu überprüfen und auf die Zukunft auszurichten.
Das bedeutet auch, dass für Gebäude, die (noch) nicht in den Zukunftsräume-Prozess einbezogen und nicht bewohnt sind, der Heizungsaustausch individuell zu prüfen und gegebenenfalls zurückzustellen ist.

(2) Beschreibung des grundsätzlichen Ablaufs

a. Anlass
Die in diesem Papier beschriebene Konzeption einer CO_2-armen Wärmeversorgung soll angestoßen werden, wenn ein Austausch des Wärmeerzeugers absehbar wird oder dieser irreparabel defekt ist. Reparaturen unter 5.000 € sollten umgehend durchgeführt werden, während umfangreichere Reparaturen im Einzelfall geprüft werden müssen.

b. Überprüfung Gebäudezustand
Um den Wärmebedarf und die erforderlichen Investitionskosten zu reduzieren, sollte zusätzlich zur geplanten Erneuerung der Wärmeerzeugung auch der Gebäudezustand geprüft werden. Anhand eines standardisierten Verfahrens sollen sinnvolle Maßnahmen und deren Kosten abgeschätzt werden. Geprüft werden sollen:

- Dämmung von Dach und Kellerdecke
- Austausch der Fenster und die Verbesserung der Dämmung in den Rollladenkästen
- Optimierung der Wärmeverteilung
- Prüfung einer dezentralen Warmwasserversorgung

c. Entwicklung eines zukunftsfähigen Wärmeversorgungskonzeptes
Im Anschluss ist ein möglichst CO_2-armes Wärmeversorgungskonzept zu entwickeln. Ideen und Standards finden sich unter den Punkten (3) bis (5).
Das Wärmeversorgungskonzept ist in Abstimmung mit der Kirchengemeinde, der Abteilung Bau, dem Heizungsunternehmen sowie ggf. einem Planungsbüro unter Berücksichtigung der kommunalen Wärmeplanung zu entwerfen. Dabei muss es den Nutzungsanforderungen, den Vorgaben des Bistums und den gesetzlichen Rahmenbedingungen[1] entsprechen.

(3) Strategie „Sakrale Gebäude"

a. Temperaturniveau im Kirchenraum außerhalb der Nutzung
Da der Hauptteil des Energieverbrauchs einer Kirche durch die Grundtemperatur, also der Temperatur außerhalb der Nutzung, verursacht wird, sollte sie soweit möglich abgesenkt werden. Die Untergrenze wird durch die Sicherung des Gebäudes und seines Inventars vorgegeben.

Haupteinflussgröße ist dabei die relative Luftfeuchtigkeit, denn diese steigt bei sinkenden Temperaturen an. Grundsätzlich sollte sie bei allen Heizstrategien 70% nicht dauerhaft überschreiten und nicht unter 45% fallen. Daher ist eine regelmäßige Überwachung notwendig.
Die Abteilung Bau des Bistums unterstützt die Kirchengemeinden bei der Erfassung und Beobachtung des Raumklimas durch das Angebot eines kostenfreien Klima-Monitorings.

Legt man diese Feuchtevorgaben zugrunde, ergibt sich für viele Kirchen eine maximale Grundtemperatur von 8 °C. Dieser Wert kann daher als grobe Orientierung für Kirchen ohne Klimamonitoring genutzt werden.

[1] Zum 1.1.2024 ist die aktuelle Fassung des Gebäudeenergiegesetzes in Kraft getreten. Mir ihr werden Vorgaben der europäischen Ebene in nationales Recht umgesetzt. Kernforderung des GEG im Bereich der Wärmeerzeugung ist, dass bei fast allen Erneuerungen von Wärmeerzeugungen künftig der Hauptteil der Wärme aus erneuerbaren Energien gewonnen werden muss. Ausgenommen sind nur Sakralgebäude. Da allerdings auch hier eine möglichst CO_2-freie Wärmeversorgung wünschenswert und für die Erreichung der CO_2-Ziele erforderlich ist, werden sie im Rahmen der Strategie des Bistums auch in den Blick genommen.

b. Temperaturniveau im Kirchenraum zur Nutzung

Grundsätzlich sollte auch zur Nutzung die Raumtemperatur möglichst niedrig gehalten werden. Die Einrichtung einer Winterkirche im Gemeindehaus oder das Ausweichen auf kleinere Sakralräume sollten daher bevorzugt geprüft werden, da dann auf eine Aufheizung verzichtet werden kann.

Wenn eine Aufwärmung zur Nutzung gewünscht bzw. erforderlich ist, sollte die Nutztemperatur 12-13°C nicht übersteigen. Die Temperaturdifferenz zwischen Grund- und Nutztemperatur sollte maximal 5°C betragen, um Trocknungsschäden, Kondensation und Verschmutzung der Kirchenwände zu vermeiden. Eine Temperaturänderung von maximal 1 Grad pro Stunde, auch „Aufheizrampe" genannt, ist ideal.

Gegebenenfalls können ergänzende Heizsysteme temporär während der Gottesdienstzeiten für ein angenehmes Wärmegefühl sorgen.

c. Erneuerung der Wärmeerzeugung bei Kirchen

Spätestens bei einer anstehenden Erneuerung der Wärmeerzeugung für eine Kirche sollten die bisherige Nutzung und Temperaturen des Kirchenraumes – wie in den vorhergehenden Punkten beschrieben – geprüft werden.
Ist eine Grundtemperatur auch weiterhin erforderlich, sollte der neue Wärmeerzeuger nur auf diese Grundlast ausgelegt werden. Auf Aufheizphasen zum Gottesdienst sollte verzichtet werden. Die Behaglichkeit zur Nutzung soll bei Bedarf durch temporäre, ergänzende Heizsysteme unterstützt werden.

Sofern möglich soll auch bei Kirchen die Wärmeerzeugung auf Basis von mindestens 65 % erneuerbarer Energien erfolgen. Das zu verwendende technische System ist dabei individuell zu prüfen. Dabei muss die relative Luftfeuchtigkeit bei allen zur Anwendung kommenden Systemen im vorgegebenen Rahmen bleiben und im Blick behalten werden.

Grundsätzlich sollte bei bestehenbleibenden Wärmeverteilsystemen geprüft werden, ob die Regelungstechnik noch zeitgemäß ist oder ob sie erneuert werden sollte.

(4) Strategie „Profane Gebäude"

a. Heizstandard

Bei Nichtwohngebäuden, wie Pfarrheimen, sollte die Raumtemperatur auf 19 °C begrenzt werden. In nicht genutzten Räumen kann die Temperatur weiter abgesenkt werden, solange Kondensation vermieden wird. Der Austausch der Thermostate gegen über das Internet programmierbare Thermostate kann in Pfarrheimen sinnvoll sein, da so bei wechselnden Nutzungen die Temperaturen flexibler angepasst werden können.
Bei geringem Warmwasserbedarf empfiehlt sich eine dezentrale Warmwasserversorgung über elektrische Durchlauferhitzer.

b. Wärmeerzeugung

Ziel ist es, die Wärmeerzeugung zu 100%, mindestens aber zu 65 %, aus erneuerbaren Energien zu gewährleisten. Die Wahl der Art der Wärmeerzeugung ist dabei vom Gebäudezustand und der Art der Wärmeverteilung abhängig.
Je nach Gebäudezustand ergeben sich folgende Möglichkeiten:

- die Nutzung von Fern- oder Nahwärme, sofern am Standort verfügbar,
- die Implementierung einer Hybridheizung, beispielsweise durch eine Kombination aus Wärmepumpe und Brennwertkessel, oder
- die ausschließliche Versorgung über eine Wärmepumpe.

(5) Strategie Gebäudeverbund

Bei gemeinsamer Wärmeversorgung eines sakralen und eines profanen Gebäudes über eine gemeinsame Wärmeerzeugung gibt es zwei Möglichkeiten:

- Erstens können die Gebäude voneinander getrennt und jeweils mit einer eigenen Wärmeversorgung ausgestattet werden. Dafür wären zwei separate Wärmeversorgungskonzepte zu entwickeln; siehe hierzu die Punkte (3) und (4).
- Zweitens kann die gemeinsame Wärmeversorgung beibehalten werden, wobei verschiedene Lösungen in Betracht kommen, die an die spezifischen Gegebenheiten und die Nutzung der Gebäude angepasst werden müssen. So könnte die Wärmeerzeugung bei-

spielsweise weiterhin beide Gebäude versorgen. Alternativ könnte die Wärmeerzeugung primär auf das profane Gebäude ausgelegt werden und an sehr kalten Tagen zusätzlich das sakrale Gebäude beheizen. Eine gleichzeitige volle Wärmeversorgung beider Gebäude wäre in diesem Fall jedoch nicht möglich.

(6) Genehmigung

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen des üblichen kirchlichen Bauprozesses. Vorab wird geprüft, ob die geplante Maßnahme mit den hier formulierten Zielen übereinstimmt. Für monovalente Gas- oder Ölheizungen kann in der Regel eine kirchenoberliche Genehmigung nicht mehr erteilt werden. Insbesondere wird geprüft:

- Ob laut Überprüfung der Gebäudeperspektive das Gebäude mindestens für die kommenden 10 Jahren erhalten bleibt.
- Ob die Umsetzung der geplanten Maßnahmen zu einer wesentlichen Verbesserung der CO2-Reduzierung führt, beispielsweise durch die Einbindung erneuerbarer Energien (100%, mindestens aber 65 %) oder die Einführung neuer Nutzungskonzepte (z.B. kalte Kirche, warmes Pfarrheim oder Beheizung nur von Teilbereichen wie der Seitenkapelle).

(7) Finanzierung

Die Höhe des finanziellen Anteils des Bistums wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens festgelegt. Eine Unterstützung ist dabei nur für den Kostenanteil möglich, der auf die Wärmeerzeugung aus Erneuerbaren Energien entfällt. Das Bistum unterstützt die nach Abzug eventueller Fördermittel verbleibenden Kosten mit einem Zuschuss in Höhe von maximal 50 Prozent. – Sofern möglich und sinnvoll ist die Beantragung von Fördermitteln verpflichtend.

Für Rückfragen stehen im Bischöflichen Generalvikariat, Bereich Ressourcen, Abteilung Bau, Frau Ronja Maatmann (ronja.maatmann@bistum-hildesheim.de Tel. 05121 – 307 260 und Herr Martin Spatz (martin.spatz@bistum-hildesheim.de; Tel. 05121 – 307 252) zur Verfügung.

Kirchliche Mitteilungen

„Kommt her und esst!“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2025

„Kommt her und esst!“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk 2025 seine Erstkommunionaktion und bittet um die Gabe der Erstkommunionkinder. Inhaltlich geht es bei der Erstkommunionaktion 2025 um die bekannte nachösterliche Begegnung der Jünger mit dem auferstandenen Herrn am See von Tiberias (Johannes 21,1-14).

Das **Bonifatiuswerk** fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und Stärkung katholischer Gemeinden sowie zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die jungen und nachfolgenden Generationen in extremer Diaspora notwendig ist, unter anderem:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in Nord- und Ostdeutschland
- Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen
- Religiöse Kinderwochen (RKW)
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit
- internationale religiöse Jugendbegegnungen
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch
- ambulante Kinderhospizdienste
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir, die in der Pastoral Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden in der Erstkommunionvorbereitung durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2025 mitzutragen. Als „Hilfswerk für den Glauben und der Solidarität“ ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner mit „Hilfe zur Selbsthilfe“ und in zuverlässiger Kontinuität zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spenderinnen und Spender angewiesen. Aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes werden Projekte in Deutschland, Nordeuropa und dem Baltikum

gefördert. Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Erstkommunionkinder möglich. Vergelt's Gott!

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Begleitheft mit katechetischen und liturgischen **Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion** veröffentlicht. Neben (Praxis-)Beiträgen renommierter religionspädagogischer und theologischer Fachleute zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter auch Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2025. Dazu ist auf der Homepage des Bonifatiuswerkes auch ein Projektfilm zu finden, der in der Erstkommunionvorbereitung eingesetzt werden kann. Aktuelles zur Vorbereitung liefert viermal im Jahr auch der Erstkommunion-Newsletter, der kostenfrei unter www.bonifatiuswerk.de/newsletter abonniert werden kann.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Februar 2025. Bereits im August 2024 wurden die Begleithefte zum Thema „*Kommt her und esst*!" verschickt.

Bitte überweisen Sie die Erstkommuniongabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder". Vielen Dank!

Thema und Materialien zur Erstkommunionaktion 2026 können zudem bereits ab Frühjahr 2025 unter **www.bonifatiuswerk.de** eingesehen werden.

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:
Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V.
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Telefon: (05251) 29 96-94
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de

„On fire." – Gabe der Neugefirmten 2025

Die Firmaktion 2025 des Bonifatiuswerkes steht unter dem Leitwort „On fire." Feuer fasziniert und hat seit jeher eine anziehende Wirkung auf uns Menschen. Mit Feuer verbinden wir Licht, Wärme, Geborgenheit und die Kraft des Heiligen Geistes. Zugleich sind wir uns aber auch der Ambivalenz des Feuers bewusst: Feuer kann zerstören und Schmerzen verursachen. Im übertragenen Sinne greift das Leitwort „On fire" zentrale Fragestellungen von jungen Menschen im Firmalter auf: Für was brenne ich? Worauf möchte ich mein Leben ausrichten? Wo entdecke ich Spuren Gottes? Was „verbrennt" meine Wünsche und Sehnsüchte in meinem Leben? Mit der Firmaktion 2025 möchten wir die Firmbewerberinnen und -bewerber sowie ihre Katechetinnen und Katecheten dazu ermutigen, auf die Suche nach Antworten auf diese bedeutsamen Fragen zu gehen.

Auch in diesem Jahr bitten wir wieder um die Gabe der Neugefirmten. Die Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes fördert, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an nachfolgende Generationen in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora-Gemeinden unter anderem:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in Nord- und Ostdeutschland,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- ambulante Kinderhospizdienste,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Firmgabe für dieses Anliegen **immer wieder deutlich unterstrichen**. Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen sowie alle

ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden in der Firmvorbereitung, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2025 mitzutragen. Als „Hilfswerk für den Glauben und der Solidarität“ ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner solidarisch und in zuverlässiger Kontinuität zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spenderinnen und Spender angewiesen. Aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes werden Projekte in Deutschland, Nordeuropa und dem Baltikum gefördert. Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Neugefirmten möglich. Vergelt’s Gott!

Erneut hat das Bonifatuswerk ein Firmbegleitheft mit **Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „On fire.“** veröffentlicht. Der Firmbegleiter 2025 enthält zudem Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2025. Dazu ist auf der Homepage des Bonifatiuswerkes auch ein Projektfilm zu finden, der in der Firmvorbereitung eingesetzt werden kann.

Der Versand **des Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder)** erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem **im Firmplan bekanntgegebenen Termin.** Materialhefte zur Aktion 2025 wurden Ihnen bereits im August 2024 zugestellt.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2026 **können bereits ab Früh**jahr 2025 unter **www.bonifatiuswerk.de** eingesehen werden.

Bitte überweisen Sie die Firmgabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Telefon: (05251) 29 96-94
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de

Personal-Chronik September 2024

Ernennungen – Beauftragungen - Entpflichtungen - Sterbefälle

Stollhoff, Sw. Birgit, mit Wirkung vom 1.9.2024 Pastoralreferentin, in der Jugendpastoral Haus Tabor Hannover (Teilauftrag) und Referentin für Kommunikation und Koordination im Regionaldekanat Hannover (Teilauftrag). Erste Tätigkeitsstätte: Haus Tabor, Hildesheimer Straße 32, 30169 Hannover.

Migge, Monika, mit Wirkung vom 1.9.2024 Dekanatspastoralreferentin im Dekanat Hildesheim. Erste Tätigkeitsstätte: St. Godehard, Lappenberg 12, 31134 Hildesheim.

Fedorovych, Tetiana, mit Wirkung vom 1.9.2024 Gemeindereferentin, im Dekanatsjugendzentrum EMMAUS in Duderstadt. Erste Tätigkeitsstätte: Fachstelle Jugendpastoral, St.-Heinrich-Straße 5, 37081 Göttingen.

Langer, Thomas, pastoraler Mitarbeiter, mit Wirkung vom 1.9.24 in der vernetzten Ausbildung pastoraler Dienste (Ausbildung zum Hauptberuflichen Diakon mit überpfarrlichem Personaleinsatz Hannover-Mühlenberg, Springe, Gehrden) sowie in der Justizvollzugsseelsorge Hannover. Erste Tätigkeitsstätte: JVA Hannover, Schulenburger Landstraße 145, 30165 Hannover.

Buchholz, Paula Andrea, Gemeindeassistentin, mit Wirkung vom 1.9.24 in der vernetzten Ausbildung pastoraler Dienste und im überpfarrlichen Personaleinsatz Hameln und Bad Münder. Erste Tätigkeitsstätte: St. Augustinus, Lohstraße 8, 31785 Hameln.

Rautenberg, Benedikt, Pastoralassistent, mit Wirkung vom 1.9.24 in der vernetzten Ausbildung pastoraler Dienste und im überpfarrlichen Personaleinsatz Lüneburg und Bleckede. Erste Tätigkeitsstätte: St. Stephanus, St.-Stephanus-Platz 1, 21337 Lüneburg.

Lerche, Michael, Pastor, mit Wirkung vom 1.9.24 bis zum 14.11.24 Pfarrverwaltung der Pfarreien St. Heinrich und St. Godehard, Hannover.

Rios Juárez, Manuel, Gemeindereferent, mit Wirkung vom 1.9.24 im Rahmen des bestehenden Dienstauftrags Ansprechpartner für queersensible Seelsorge.

Menniger, Linda, Pastoralreferentin, mit Wirkung vom 1.9.24 im Rahmen des bestehenden Dienstauftrags Ansprechpartnerin für queersensible Seelsorge.

Hasenauer, Michael, Pastoralreferent, mit Wirkung vom 1.9.24 im Rahmen des bestehenden Dienstauftrags Ansprechpartner für queersensible Seelsorge.

Matthews, Martin, Diakon, mit Wirkung vom 1.9.24 Entpflichtung als Diakon im Zivilberuf in den Pfarrgemeinden Buxtehude und Stade; Beauftragung für die Pfarrgemeinden Cuxhaven und Otterndorf.

P. Kaczmarek OFM Conv., Jaroslaw, Pfarrer, mit Wirkung vom 1.9.2024 Versetzung als Pfarradministrator nach Uelzen und Lüchow (überpfarrlicher Personaleinsatz). Erste Tätigkeitsstätte: Zum göttlichen Erlöser, Alewinstraße 27, 29525 Uelzen.

P. Orlowski OFM Conv., Mateusz, Pfarrvikar, mit Wirkung vom 1.9.24 Pfarradministrator der Pfarrgemeinden Schellerten-Ottbergen und Hildesheim-Achtum (überpfarrlicher Personaleinsatz). Erste Tätigkeitsstätte: Kloster Ottbergen, Klosterstraße 11, 31174 Schellerten-Ottbergen.

P. Bielak OFM Conv., Szymon, Kaplan, mit Wirkung vom 1.9.24 Versetzung als Kaplan (Pfarrvikar) nach Schellerten-Ottbergen und Hildesheim-Achtum (überpfarrlicher Personaleinsatz). Erste Tätigkeitsstätte: Kloster Ottbergen, Klosterstraße 11, 31174 Schellerten-Ottbergen.

Dr. Wirz, Christian, Offizial, Domkapitular, Pfarrer, mit Wirkung vom 1.9.24 zusätzlich zu Bad Salzdetfurth Pfarrer in Diekholzen (überpfarrlicher Personaleinsatz). Erste Tätigkeitsstätte unverändert: St. Gallus, Soltmannstraße 29, 31162 Bad Salzdetfurth.

Maniura, Waldemar, Pfarrer, mit Wirkung vom 1.9.24 Pfarrvikar im überpfarrlichen Personaleinsatz Bad Salzdetfurth und Diekholzen. Erste Tätigkeitsstätte unverändert: Mariä Himmelfahrt, Kirchweg 4, 31199 Diekholzen.

Schulze, Dietlinde, Gemeindereferentin, mit Wirkung vom 1.9.24 Beendigung des Dienstes (Renteneintritt).

Bongartz, Heinz-Günther, Weihbischof, mit Wirkung vom 11.9.24 Annahme des Gesuchs um Eintritt in den Ruhestand durch den Heiligen Vater und Eintritt in den Ruhestand. Auftrag des Domdechanten sowie des Bischöfl. Beauftragten für die Ordensgemeinschaften bleiben bestehen.

Tur, Anthony, Pastoraler Mitarbeiter, mit Wirkung vom 15.9.24 Einstellung und im überpfarrlichen Personaleinsatz Bückeburg, Stadthagen, Rinteln und Bad Nenndorf im 50%-Stellenumfang. Erste Tätigkeitsstätte: St. Sturmius, Kapellenwall 15, 31737 Rinteln.

Thiele, Marian, Pastoraler Mitarbeiter, mit Wirkung vom 15.9.24 Einstellung und im überpfarrlichen Personaleinsatz Bückeburg, Stadthagen, Rinteln und Bad Nenndorf. Erste Tätigkeitsstätte: St. Joseph, Bahnhofstraße 3, 31655 Stadthagen.

Wiltrud Hartmann, Gemeindereferentin, mit Wirkung vom 30.9.2024 Beendigung des Dienstes (Renteneintritt).

Personal-Chronik Oktober 2024

Ernennungen – Beauftragungen - Entpflichtungen - Sterbefälle

Stell, Helene, Gemeindereferentin, rückwirkend mit Wirkung vom 1.3.24 Beendigung des Dienstes (Renteneintritt).

Petrowski, Christine, Gemeindereferentin, mit Wirkung vom 1.10.24 Beendigung des Dienstes (Renteneintritt).

Kozlowski, Aleksandra, Pastoralreferentin, mit Wirkung vom 1.10.24 in der Klinikseelsorge im Klinikum Braunschweig, Standort Celler Straße.

Preiß, Michael, Diakon, mit Wirkung vom 1.10.24 Diakon im Hauptberuf im überpfarrlichen Personaleinsatz Gieboldehausen, Rhumspringe, Bilshausen sowie Seelsorgeauftrag im St.-Martini-Krankenhaus, Duderstadt.

Lacki, Jan, Pastor, mit Wirkung vom 1.10.24 Eintritt in den Ruhestand.

P. Dr. Chodor C.Or., Paul/ P. Barnas C.Or., Zenon/ Preß, Hans-Georg, Diakon/ **Madl, Susanne**, Gemeindereferentin/ **Effertz, Monika**, Dekanatspastoralreferentin, anlässlich der Installation des ehrenamtlichen Pfarreileitungsteams gem. c.517 §2 CIC in der Pfarrei St. Nikolaus, Clausthal-Zellerfeld, mit Wirkung vom 27.10.24 Mitarbeit in der Pastoral und Seelsorge in dieser Pfarrei (überpfarrlicher Personaleinsatz bzw. Dekanat Nörten-Osterode).

Teichert, Klemens, Pastor, mit Wirkung vom 27.10.24 moderierender Priester gem. c.517 §2 CIC in der Pfarrei St. Nikolaus, Clausthal-Zellerfeld.

Kirchlicher Anzeiger
für das Bistum Hildesheim

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat,
Domhof 18–21, 31134 Hildesheim,

Bischöfliches Generalvikariat, Domhof 18-21, 31134 Hildesheim